

## **Arbeitsrecht (Nr. 58/2005)**

### **Außerordentliche Kündigung eines schwerbehinderten Menschen – Zu- stimmungsfiktion – verspätete Betriebsratsanhörung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Der Arbeitgeber kann das Verfahren der Anhörung des Betriebsrats nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ende des Zustimmungsverfahrens oder nach dem Eintritt der Zustimmungsfiktion einleiten. In diesem Fall muss der Arbeitgeber jedoch, soweit keine besonderen Hinderungsgründe entgegenstehen, sofort nach Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung oder nach Eintritt der Zustimmungsfiktion das Anhörungsverfahren einleiten und sofort nach Eingang der Stellungnahme des Betriebsrats oder des Ablaufs der Drei-Tage-Frist des § 102 Abs. 3 BetrVG die Kündigung erklären. „Erklärt“ i.S. des § 91 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ist eine Kündigung dann, wenn sie dem Arbeitnehmer gemäß § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugegangen ist; die Absendung der Kündigungserklärung genügt diesbezüglich nicht.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 31. März 2004**  
**Aktenzeichen: 10 Sa 1437/03**

**Veröffentlicht: NZA - RR 2/2005 vom 02. Februar 2005**  
12.02.2005